

BPV Schiedsrichterordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Schiedsrichterwesen	1
§ 2 Voraussetzung zum Schiedsrichter	1
§ 3 Prüfung	1
§ 4 Pflichten	2
§ 5 Referent für das Schiedsrichterwesen	2
§ 6 Pflichten der Vereine	3
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Schiedsrichterwesen

- 1) Das Schiedsrichterwesen des Landesverbandes untersteht dem Referent für das Schiedsrichterwesen.
- 2) Der Referent für das Schiedsrichterwesen wird für die Dauer von zwei Jahren von der Bayerischen Landesversammlung gewählt.

§ 2 Voraussetzung zum Schiedsrichter

Schiedsrichter des bayerischen Landesverbandes kann jeder bayerische Spieler /-in werden, der im Besitz einer gültigen Lizenz ist. Für die Ausübung der Funktion eines Schiedsrichters ist das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung notwendig. Die Anmeldung geeigneter Kandidaten muss durch die Vorsitzenden der Vereine oder Spielgemeinschaften beim Referent für das Schiedsrichterwesen erfolgen.

§ 3 Prüfung

- 1) Die Prüfung zum Schiedsrichter findet nach Möglichkeit mindestens einmal im Jahr statt. Sie besteht aus einem theoretischen Teil, in dem Fragen zum Regelwerk beantwortet werden müssen, und einem praktischen Teil, in dem die Anwendung der theoretischen Kenntnisse sowie das Verhalten des Schiedsrichters überprüft wird. Für das Bestehen müssen 75 % der gesamten Punkte im theoretischen Teil und 100 % im praktischen Teil erreicht werden (gem. Vorgabe DPV).
- 2) Die auf die Prüfung folgende Saison gilt als Praktikum. Dabei muss der Schiedsrichteranwärter mindestens einem offiziellen Turnier (bayerischen Ligen, Meisterschaften oder Qualifikationen) und einem sonstigen Turnier als Schiedsrichter tätig werden.
- 3) Die Schiedsrichterprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- 4) Nach erfolgreicher Durchführung des Praktikums wird der Schiedsrichteranwärter vom Referenten dem Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen. Der Vorstand stimmt darüber ab.
- 5) Anerkennung der Ausbildung anderer Landesverbände: Schiedsrichteranwärter können ihre Ausbildung sowie die dazugehörige Prüfung in einem anderen Landesverband des DPV absolvieren, Die dort erfolgreich abgelegte Prüfung wird im bayerischen Landesverband anerkannt.
- 6) Einsatz externer Landesschiedsrichter: Lizenzierten Schiedsrichtern anderer Landesverbände ist es zu ermöglichen, ihr Amt bei allen Spieltagen und offiziellen Turnieren in Bayern auszuüben. Bayerische Schiedsrichter dürfen ihr Amt in anderen Landesverbänden ausüben. Diese Kosten trägt der jeweilige Landesverband.
- 7) Kostenerstattung: Die anfallenden Kosten werden vom BPV laut geltender Ordnung erstattet. Reisekosten werden grundsätzlich ab der bayerischen Landesgrenze (auf dem kürzesten Weg) berechnet. Davon

ausgenommen sind Schiedsrichter mit grenznahem Wohnort; bei diesen wird die Kostenerstattung ab dem tatsächlichen Wohnort berechnet, um eine kostendeckende Entschädigung zu gewährleisten

§ 4 Pflichten

1) Bei den Landesmeisterschaften ist ein Oberschiedsrichter einzusetzen. Der Referent für das Schiedsrichterwesen und die Landesschiedsrichter haben in zwei Jahren je zwei Einsätze bei den Veranstaltungen des Landesverbandes nachzuweisen. Die Landesschiedsrichter sollen sich aber vor allem im Ligaspielbetrieb bewähren.

2) Der Schiedsrichter muss insbesondere:

a) die strikte Einhaltung der Regeln gemäß Regelheft der F.I.P.J.P. (deutsche Fassung) überwachen.
b) darauf achten, dass die Spieler korrekt gekleidet sind und sich während des Wettbewerbes regelgerecht verhalten.

c) darauf achten, dass seine getroffenen Entscheidungen beachtet werden.

d) sicherstellen, dass Auslosungen gerecht vorgenommen werden

3) Beim Verletzen obiger Bestimmungen wird der Schiedsrichter auf Antrag des Referenten für das Schiedsrichterwesens an den Vorstand des BPV durch diesen von seinen Aufgaben entbunden. Der Ausweis wird eingezogen.

4) Der bayerische Landesschiedsrichter kann nach Eignung und mehrjähriger Bewährung den Antrag zur DPV-Schiedsrichterprüfung an den Landesverband stellen. Nach Prüfung des Antrages durch den Landesverband und nach Rücksprache mit dem Referenten für das Schiedsrichterwesen stellt der Landesverband den Antrag zur Zulassung als DPV-Schiedsrichteranwärter an das entsprechende Gremium des DPV.

§ 5 Referent für das Schiedsrichterwesen

1) Der Referent für das Schiedsrichterwesen des Landesverbandes hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) die Unterweisung von Kandidaten, die sich zur Prüfung anmelden.

b) Die Abnahme der Prüfungen, wenn möglich, mit einer weiteren geeigneten Person.

c) Die Unterrichtung der Landesschiedsrichter über Regeländerungen, bundesweite Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und sonstige relevante Sachverhalte.

d) Die Durchführung oder Organisation von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Er hat dabei Sorge zu tragen, dass eine einheitliche Regelauslegung gewährleistet ist. Er arbeitet dabei mit dem Referent für das Schiedsrichterwesen des DPV und den Referenten für das Schiedsrichterwesen der anderen Landesverbände zusammen.

2) Der Referent für das Schiedsrichterwesen überwacht den Einsatz der Landesschiedsrichter. Er führt hierüber einen Tätigkeitsnachweis. Es ist darauf hinzuwirken, dass bei allen Turnieren mindestens ein Schiedsrichter und bei voraussichtlich mehr als 100 teilnehmenden Mannschaften mindestens zwei Schiedsrichter eingesetzt werden. Ein eingesetzter Schiedsrichter, der nicht am Spielbetrieb teilnimmt, muss vom Veranstalter angemessen honoriert werden. Ist der BPV Veranstalter erfolgt eine Honorierung nach den Regelungen der Finanzordnung.

§ 6 Pflichten der Vereine

(Gültigkeit ab 2021)

1) Jeder Verein/Spielgemeinschaft des BPV, die am Ligaspielbetrieb teilnimmt, muss ausgebildete Schiedsrichter haben. Schiedsrichter werden dem Verein/Spielgemeinschaft zugeordnet, in der der Schiedsrichter seine Spielerlizenz hat.

Es gilt folgende Maßgabe:

a) 20 bis 40 Spielerlizenzen mindestens 1 Schiedsrichter,

b) ab 41 Spielerlizenzen mindestens 2 Schiedsrichter.

2) Die Anzahl der Schiedsrichter sind mit der Lizenzrückmeldung bis zum 31.03. an den BPV zu benennen. Für Vereine, die im BPV neu aufgenommen werden, gilt diese Regelung für das Kalenderjahr ihres Beitrittes und für die beiden folgenden Jahre noch nicht.

3) Kann ein Verein durch Wechsel oder Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit eines Schiedsrichters die Voraussetzung nach § 6 (1) nicht mehr erfüllen, so wird dem Verein durch den BPV im darauffolgenden Jahr die Möglichkeit gegeben einen neuen Schiedsrichteranwärter auszubilden. Sollte durch den BPV keine Ausbildung angeboten werden, so entfällt die Ersatzzahlung für das laufende Jahr für den Verein.

4) Kann ein von seinem Verein gemeldeter Schiedsrichter die geforderten Einsätze nach § 4 (1, a, b, c) der Schiedsrichterordnung nicht nachweisen, hat der Verein für diesen Schiedsrichter, der die Vorgaben nicht erfüllt, eine Ausgleichszahlung gemäß der Finanzordnung §20, (2) zu zahlen. Der Betrag wird vom BPV in Rechnung gestellt.

5) Kann der BPV keine Ausbildungen zum Schiedsrichter anbieten, so entfällt die Ersatzzahlung für das laufende Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung hat die Mitgliederversammlung am 07.03.2026 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Vorgänge, die vorher entstanden sind, werden nach bisherigem Recht bewertet und entschieden.

Ergänzt wurden die Punkte 5-7 des § 3